



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 13. AUGUST 2020, NR. 149

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
40 PERSONALCOMPUTER – ZENTRALEINHEITEN – ERSATZ ALTER GERÄTE**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführten Personalcomputer - CPU für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis der 40 Personalcomputer - CPU zum Austausch alter Geräte 25.132,00 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese Personalcomputer bisher keine aktive Konvention des Landes und jedoch Deckelung des Staates besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Var Group spa als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, wobei das Angebot des Vertragspartners das günstigste Angebot ist,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Var Group spa einen Vertrag für die Lieferung von 40 Personalcomputer - CPU als Ersatz alter PCs gemäß Angebot über 25.132,00 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)